

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. April 1967

Nummer 49

An die

Beamten, Angestellten und Arbeiter in der Landes- und Kommunalverwaltung in Nordrhein-Westfalen

Jährlich verhungern annähernd 25 Millionen Menschen. Für das Jahr 1980 ist die Ernährung der Weltbevölkerung bei den derzeitigen Produktionsmengen und -methoden nicht mehr gesichert. Mit Kapitalhilfe an die Entwicklungsländer allein kann eine Katastrophe nicht verhindert werden. Es müssen auch Arbeitskönnen und -willen weitergegeben werden. Dazu sind alle aufgerufen, die in der Lage sind mitzuhelfen.

Das Fachwissen der im deutschen öffentlichen Dienst Stehenden kann für die Entwicklungsländer von besonderem Wert sein. Das gilt für fast alle Fachrichtungen, vom Veterinärdienst bis zur Polizei, vom Lehrer bis zum Feuerwehrmann. Deshalb sollten sich die fachlich besten Kräfte des öffentlichen Dienstes fragen, ob nicht auch sie in Entwicklungsländern mithelfen können. Die Dienstherren werden wegen der Bedeutung der Entwicklungshilfesaufgabe Sorgen um die Erledigung der Tagesaufgaben zurückstellen.

Der Innenminister

Willi Weyer.

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
227 203033 203205	20. 3. 1967	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Entwicklungshilfe; a) Richtlinien für die Beurlaubung von Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe (Ewh-Beurlaubungsrichtlinien) b) Richtlinien für Reisen von Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen, die im Auftrage der Bundes- regierung für kurze Zeit in Entwicklungsländern als Gutachter oder Sachverständige tätig werden (Ewh-Reiserichtlinien)	486

I.

227
203033
203205

Entwicklungshilfe;

- a) **Richtlinien für die Beurlaubung von Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe (Ewh-Beurlaubungsrichtlinien),**
b) **Richtlinien für Reisen von Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen, die im Auftrage der Bundesregierung für kurze Zeit in Entwicklungsländern als Gutachter oder Sachverständige tätig werden (Ewh-Reiserichtlinien)**

Gem. RdErl. d. Innenministers
II A 1 — 25.36.10 — 4038/67
4088/67

u. d. Finanzministers — B 1230 — 4701:IV/66
v. 20. 3. 1967

Die nachstehenden Richtlinien bezwecken, die Rechtsstellung der in Entwicklungsländer entsandten deutschen Fachkräfte des öffentlichen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen einheitlich zu gestalten. Anlage 1 enthält Regelungen für Bedienstete, die längere Zeit beanspruchende Aufgaben der Entwicklungshilfe übernehmen und dazu beurlaubt werden. Anlage 2 enthält Regelungen für solche Bedienstete, die nur für kurze Zeit — nicht

Anlage 1

Anlage 2

länger als 3 Monate — in Entwicklungsländern als Gutachter oder Sachverständige tätig werden.

Zu den Beurlaubungsrichtlinien (Anlage 1) wird auf folgendes hingewiesen:

Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen, die längerfristige Aufgaben der Entwicklungshilfe übernehmen, werden nach diesen Richtlinien aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis ohne Dienstbezüge beurlaubt und auf Grund eines privaten Dienstvertrages mit der Deutschen Förderungsgesellschaft für Entwicklungsländer (GAWI) entsandt.

Der Unfallversicherungsschutz der entsandten Bediensteten wird zur Zeit in der Weise geregelt, daß die GAWI private Unfallversicherungen mit Versicherungssummen für den Todesfall von 50 000 DM und für den Invaliditätsfall von 100 000 DM abschließt. Diese Versicherungsleistungen reichen nicht in allen Fällen aus, um den durch einen Unfall entstehenden Schaden zu decken. Der Bund und die GAWI sind bestrebt, den Versicherungsschutz zu verbessern.

Bei einem Dienstunfall während der Tätigkeit im Entwicklungsland haben Beamte und Richter zunächst die für sie abgeschlossenen Versicherungen in Anspruch zu nehmen. Bleiben die Versicherungsleistungen hinter der Dienstunfallfürsorge nach Beamtenrecht zurück, so kommt die Gewährung von Unfallfürsorgeleistungen entsprechend den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes in Betracht (§ 144 Abs. 5 LBG).

Anlage 1

zum Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 20. 3. 1967

Richtlinien

**für die Beurlaubung von Bediensteten des Landes
Nordrhein-Westfalen zur Übernahme von Aufgaben der
Entwicklungshilfe**
(Ewh-Beurlaubungsrichtlinien)

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Tätigkeit von Bediensteten des Landes für Aufgaben der Entwicklungshilfe liegt im deutschen Interesse. Mit Rücksicht auf die bedeutungsvollen Aufgaben sollen nur Bedienstete beurlaubt werden, die für eine derartige Tätigkeit besonders geeignet sind und deren Gesamtverhalten die Gewähr dafür bietet, daß das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gefördert wird.
- 1.2 Die Aufgaben werden von den Landesbediensteten im allgemeinen durch besonderen Vertrag mit einer Entwicklungshilfeorganisation (nachfolgend: Vertragspartner) übernommen.
- 1.3 Die oberste Dienstbehörde entscheidet im Einzelfall über die Beurlaubung des Landesbediensteten für Aufgaben der Entwicklungshilfe.
- 1.4 Bei Einsätzen in Entwicklungsländern, die weniger als 3 Monate dauern, ist besonders wegen der Kostenregelung zu prüfen, ob nach den Ewh-Reiserichtlinien (vgl. Anlage 2 Nr. 2) zu verfahren ist.

2 Beamte und Richter

- 2.1 Es sollen nur solche Beamte beurlaubt werden, die bereits angestellt sind (§ 3 Abs. 2 der Laufbahnverordnung [LVO] i. d. F. d. Bek. v. 1. April 1966 — GV. NW. S. 239 / SGV. NW. 20301).
- 2.2 Der Beamte ist — auch für mehr als ein Jahr — unter Wegfall der Dienstbezüge zu beurlauben (§ 9 Abs. 3 der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande NW [SurlV] i. d. F. v. 2. Januar 1967 — GV. NW. S. 14 / SGV. NW. 20303 —). Gleichzeitig ist schriftlich anzuerkennen, daß der Urlaub öffentlichen Belangen dient, und zuzugestehen, daß die Zeit des Urlaubs als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wird (§ 119 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LBG). Die Anerkennung hat die Folge, daß das Besoldungsdienstalter nicht verändert wird (§ 9 Abs. 3 Satz 2 LBesG) und, soweit ein Allgemeines Dienstalter festgesetzt ist, dieses um die Zeit des Urlaubs nicht gekürzt wird (Nr. 7 der VVO zur Regelung des Allgemeinen Dienstalters v. 20. 1. 1960 — SmbI. NW. 20307 —).
- 2.3 Die Tätigkeit in der Entwicklungshilfe ist Dienstzeit nach § 9 Abs. 3 LVO. Sie ist nicht der Dienstzeit bei einer obersten Dienstbehörde des Bundes oder des Landes im Sinne des § 46 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b LVO gleichzusetzen.
- 2.4 Auch während der Beurlaubung kann der Beamte befördert werden. Für die Beförderung müssen die allgemeinen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Der beurlaubte Beamte kann nur in ein solches Amt befördert werden, das er bei der regelmäßigen Gestaltung seiner Dienstlaufbahn auch ohne Beurlaubung erreichen würde.
- 2.51 Die Beförderung setzt voraus, daß eine besetzbare Planstelle oder eine eigens für diesen Zweck im Haushaltsplan ausgebrachte Leerstelle der Beförderungsguppe vorhanden ist.
- 2.52 Wenn der Beamte voraussichtlich länger als 1 Jahr beurlaubt werden muß und ein unabweisbares Bedürfnis besteht, die Planstelle des beurlaubten Beamten neu zu besetzen, kann im Haushaltsplan eine Leerstelle ausgebracht werden.
- 2.61 Für Auslagen, die dem Beamten im Zusammenhang mit der Beurlaubung für Aufgaben der Entwicklungshilfe entstehen, werden Reise- und Umzugskostenvergütungen aus Landesmitteln nicht gewährt.
- 2.62 Aufwendungen, die dem Beamten während der Beurlaubung in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

entstehen, sind nicht beihilfefähig (§ 3 Abs. 5 BVO). Während der Beurlaubung kann er Schulbeihilfen, Unterstützungen und andere Zuwendungen oder Entschädigungen aus Landesmitteln nicht erhalten.

- 2.63 Leistungen der in Nr. 2.61 und 2.62 genannten Art werden von dem Vertragspartner nach den dafür geltenden Verträgen gewährt.
- 2.64 Der Versicherungsschutz bei Unfällen wird durch den besonderen Vertrag (vgl. Nr. 1.2) sichergestellt.
- 2.7 Für die Beurlaubung von Richtern gelten die Nummern 2.1 bis 2.6 entsprechend.

3 Angestellte und Arbeiter

- 3.1 Angestellte oder Arbeiter des Landes sind für die Aufgaben der Entwicklungshilfe unter Verzicht auf die Bezüge bzw. ohne Lohnfortzahlung bis zur Dauer von höchstens 5 Jahren zu beurlauben. Gleichzeitig ist schriftlich anzuerkennen, daß der Urlaub dienstlichen Interessen dient; das hat zur Folge, daß die Zeit der Beurlaubung als Beschäftigungszeit im Sinne des § 19 BAT (§ 50 Abs. 2 Satz 2 BAT) oder § 6 MTL II (§ 54 a Satz 2 MTL II) gilt.
- 3.2 Wollen Angestellte oder Arbeiter auch nach Ablauf ihrer Beurlaubung nach 3.1 in der Entwicklungshilfe tätig bleiben, so ist ihr Arbeitsverhältnis zum Land zu beenden. Die oberste Dienstbehörde trifft die erforderlichen Maßnahmen so rechtzeitig, daß die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum Ablauf der Beurlaubung sichergestellt ist.
- 3.3 Angestellte und Arbeiter, die aus persönlichen Gründen Aufgaben der Entwicklungshilfe übernehmen wollen, müssen ihr Arbeitsverhältnis zum Land beenden. Auf die Einhaltung der Kündigungsfristen kann verzichtet werden.
- 3.4 Nr. 2.6 gilt für Angestellte und Arbeiter entsprechend.
- 3.51 Für die beurlaubten Arbeitnehmer besteht aus ihrem Arbeitsverhältnis zum Land keine gesetzliche Versicherungspflicht in der Sozialversicherung, da die Voraussetzungen hierfür (Beschäftigung gegen Entgelt) nicht vorliegen. Ebenso besteht keine Pflicht zur zusätzlichen Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder — VBL —.
- 3.52 Es bleibt den Arbeitnehmern überlassen, sich während der Zeit ihrer Beurlaubung in der deutschen Sozialversicherung und in der Zusatzversicherung im Rahmen der gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Möglichkeiten weiterzuversichern und ggf. einen abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag weiterzuführen. Das gilt für die gesetzliche Rentenversicherung nur insoweit, als nicht Versicherungspflicht nach § 1227 Abs. 1 Nr. 8 RVO oder § 2 Abs. 1 Nr. 10 AnVG eintritt. Beiträge des Landes zu den genannten Versicherungen werden nicht gewährt.

4 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- 4.1 Die Beurlaubungsrichtlinien treten am 1. 1. 1967 in Kraft. Sie gelten auch für Landesbedienstete, die an diesem Tage bereits auf Grund eines Vertrages mit dem Vertragspartner in Entwicklungsländern tätig sind.
- 4.2 Für Angestellte und Arbeiter des Landes, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien 5 Jahre oder länger in den Entwicklungsländern tätig sind, wird die Höchstdauer der Beurlaubung (Nr. 3.1) bis zum 31. 12. 1968 verlängert. Sie müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf Aufforderung gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde erklären, ob sie spätestens am 1. Januar 1969 ihre Dienstleistung beim Land wieder aufnehmen oder aus dem Landesdienst ausscheiden wollen. Entscheidet sich der Bedienstete nicht, so ist sein Arbeitsverhältnis spätestens am 31. Dezember 1968 zum nächstzulässigen Termin zu kündigen. In diesem Falle verlängert sich die Beurlaubung bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum Land.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend diesen Richtlinien zu verfahren.

Anlage 2

zum Gem. RdErl. d. Innenministers u. d.
Finanzministers v. 20. 3. 1967

**Richtlinien
für Reisen von Bediensteten des Landes
Nordrhein-Westfalen, die im Auftrage der
Bundesregierung für kurze Zeit in Entwicklungsländern
als Gutachter oder Sachverständige tätig werden
(Ewh-Reiserichtlinien)**

Für nicht länger als drei Monate dauernde Reisen von Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Vorbereitung oder Durchführung von Projekten in den Entwicklungsländern gelten die folgenden Richtlinien:

1 Allgemeine Hinweise

- 1.1 Der Gutachter oder Sachverständige wird von der für das Projekt verantwortlichen Bundesdienststelle auf Grund seiner Bewerbung oder eines Vorschlags und im Einvernehmen mit seinem Dienstvorgesetzten ausgewählt. — Vgl. Anlage 1 zum Gem. RdErl. d. Innenministers und d. Kultusministers v. 19. 10. 1965 (SMBI. NW. 227).
- 1.2 Mit der den Beamten anfordernden Bundesdienststelle ist zunächst zu klären, wie lange die Gutachtertätigkeit dauern wird und an welche Dienststelle ein Erstattungsantrag (3.1, 3.2) einzureichen ist. Bei Einsätzen in Entwicklungsländern, die länger als drei Monate dauern, kann eine Entsendung nur auf Grund der Richtlinien für die Beurlaubung von Landesbediensteten zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe (Anlage 1 dieses Gem. RdErl.) in Betracht kommen.
- 1.3 Der Bund hat allgemein zugesichert, dem Dienstherrn des Beamten die Reisekosten, einschließlich Auslandstagegelder, zu erstatten, die für den Einsatz in den Entwicklungsländern anfallen.

2 Dienstreisen

- 2.1 Dienstreisen bis zu einem Monat
- 2.11 Beamte des Landes sind bei einem Einsatz in Entwicklungsländern bis zu einem Monat im Wege der Dienstreise zu entsenden. Die Dienstreise bedarf der Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde.

2.12 Bei Dienstreisen bis zu einem Monat wird auf die Erstattung der Dienstbezüge durch den Bund verzichtet.

2.2 Dienstreisen bis zu drei Monaten

- 2.21 Dienstreisen für mehr als einen Monat dürfen nur angeordnet werden, wenn geklärt ist, wer die Inlandsdienstbezüge des Beamten erstattet.
- 2.22 Vor Anordnung der Dienstreise ist eine verbindliche Zusage des Bundes darüber einzuholen, daß die Dienstbezüge (einschließlich eines etwa weitergewährten Kolleggeldpauschales) und die Beihilfen zu den Aufwendungen, die während der Dienstreise entstehen, erstattet werden.

3 Dienstbezüge, Reisekosten, Beihilfen

- 3.1 Die Inlandsdienstbezüge sind weiter zu zahlen. Bei Dienstreisen von mehr als einem Monat sind die Bezüge für die Zeit der Dienstreise und die Beihilfen zu den Aufwendungen, die während der Dienstreise entstehen, bei der Bundesdienststelle nach 1.2 zur Erstattung anzufordern.
- 3.2 Reisekosten, einschließlich Auslandstagegelder und Beihilfen, sind zunächst von der Heimatdienststelle des Beamten zu zahlen und nach Beendigung der Dienstreise bei der zuständigen Dienststelle des Bundes zur Erstattung anzufordern (Nrn. 1.2 und 1.3). Maßgebend für die Gewährung der Reisekostenvergütung und der Beihilfen sind die für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils geltenden Vorschriften.

4 Geltungsbereich

- 4.1 Die Richtlinien gelten auch für die Richter des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 4.2 Auf Angestellte und Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen sind die Richtlinien entsprechend anzuwenden.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen der Landesaufsicht unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren. Bei den Verhandlungen zu 1.2 braucht der Dienstweg nicht eingehalten zu werden. Die Zusicherung zu 1.3 gilt auch für den Einsatz von Bediensteten dieser Körperschaften.

— MBI. NW. 1967 S. 486.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM Ausgabe B 14,65 DM.